

daß der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan dafür Sorge zu tragen haben, daß

- minderjährige und pflegebedürftige Personen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten oder Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge von Verwandten oder anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden,
- Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können sehr unterschiedlich sein. Zu ihnen können auch gehören: Einsatz eines Treuhänders; Stornierung von Warenlieferungen; Bezahlung laufender Verbindlichkeiten wie Mietgelder, Unterhalts- und Ratenzahlungen, Rundfunk-, Telefon-, Gas- und Strom- sowie Versicherungsgebühren aus Mitteln des Inhaftierten; Kündigung von Verträgen; Beitreibung von Forderungen; Versorgung von Zierfischen, Haustieren, usw.; sichere Unterbringung des Wohnungsinventars bei Räumungen infolge von Bau- oder Abrißmaßnahmen; Deponierung von Bargeld, Schmuck oder wertvollen Sammlungen in Schließfächer oder bei Kreditinstituten u. a.

Die notwendigen Maßnahmen sind vom Staatsanwalt und Untersuchungsorgan mit dem Verhafteten zu beraten, und er ist über das Veranlaßte zu unterrichten.

Der Verhaftete hat ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen, wozu er sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen kann. Ihm ist zu diesem Zweck Gelegenheit zu geben, mit staatlichen Organen und Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern schriftlich und mündlich in Verbindung zu treten, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird (vgl. § 1 Haftfürsorgeverordnung).

Vollzug der Untersuchungshaft

Der sozialistischen Gesellschaft ist eine menschenunwürdige Behandlung von inhaftierten Personen fremd. Deshalb werden ihnen nur die Beschränkungen auferlegt, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern (§ 130 Abs. 1). Der Verhaftete trägt — von den Ausnahmefällen abgesehen, wenn er als Ausbrecher bekannt ist oder aus der Untersuchungshaft zu entfliehen suchte —

Zivilkleidung, so daß er sich auch äußerlich von einem Strafgefangenen unterscheidet. Gestatten es die räumlichen Verhältnisse, wird ihm auf seinen Wunsch Gelegenheit zu produktiver Arbeit gegeben. Er erhält die Möglichkeit, das politische Tagesgeschehen zu verfolgen, sich kulturell zu betätigen und sich weiterzubilden. Ferner ist ihm gestattet, sich mit Hilfe eigener oder von anderen Personen eingezahlter Gelder, zusätzlich zur Anstaltsverpflegung Nahrungs-, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände zu beschaffen. Auch Päckchen und Pakete kann er empfangen. In welchem Maße Beschränkungen auferlegt werden, hängt wesentlich vom Haftgrund ab. Beispielsweise ist die Frage, ob und mit welchen Bürgern der Inhaftierte korrespondieren darf, entscheidend davon abhängig, ob in der Sache Verdunklungsgefahr besteht. Gleiches gilt bezüglich Art und Häufigkeit von Besucherempfang. Ob der Inhaftierte einzeln oder in Gemeinschaft untergebracht wird, ist ebenfalls wesentlich vom Haftgrund abhängig.

Die Einzelhaft wird nur ausnahmsweise verfügt, da sie für den Inhaftierten mit starken Beschränkungen verbunden ist. Der Verhaftete wird allein in einer Zelle untergebracht und ihm sind keinerlei Kontaktaufnahmen mit anderen Häftlingen möglich.

Der Inhaftierte erhält ausreichend Gelegenheit sein Recht auf Verteidigung wahrzunehmen. Verfahrensdokumente werden ihm unverzüglich nach ihrem Eingang zugeleitet, und auf seinen Wunsch hin Schreibgeräte, Schreibmaterialien und Gesetzblätter zur Verfügung gestellt. Schreiben des Verhafteten an das Untersuchungsorgan oder Gericht werden ungeöffnet weitergeleitet. Gleiches gilt bezüglich der Korrespondenz zwischen ihm und seinem Verteidiger, von bestimmten Fällen akuter Verdunklungsgefahr im Ermittlungsverfahren abgesehen (§ 64 Abs. 3). Hat der Staatsanwalt für das Stadium des Ermittlungsverfahrens nichts anderes verfügt, finden die Aussprachen mit dem Verteidiger ohne Gegenwart dritter Personen statt.

Inhaftierte sollen von Strafgefangenen, Jugendliche von erwachsenen Personen getrennt untergebracht werden (§ 130 Abs. 2). Auch damit wird dokumentiert, daß der